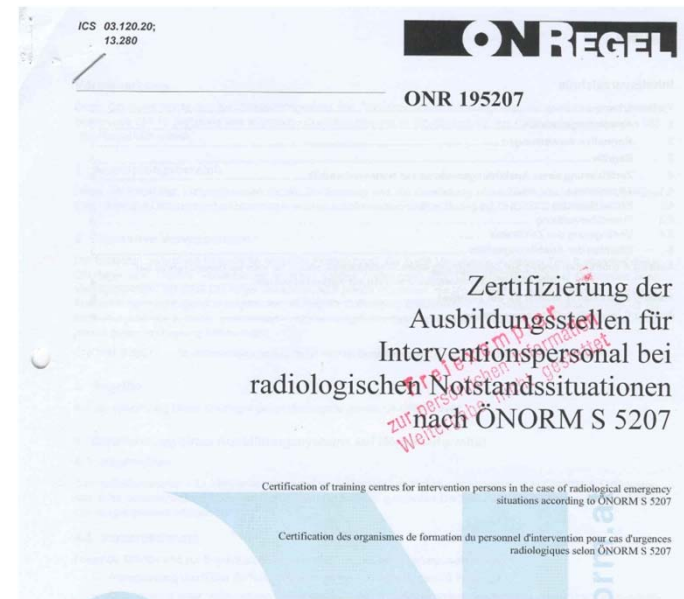
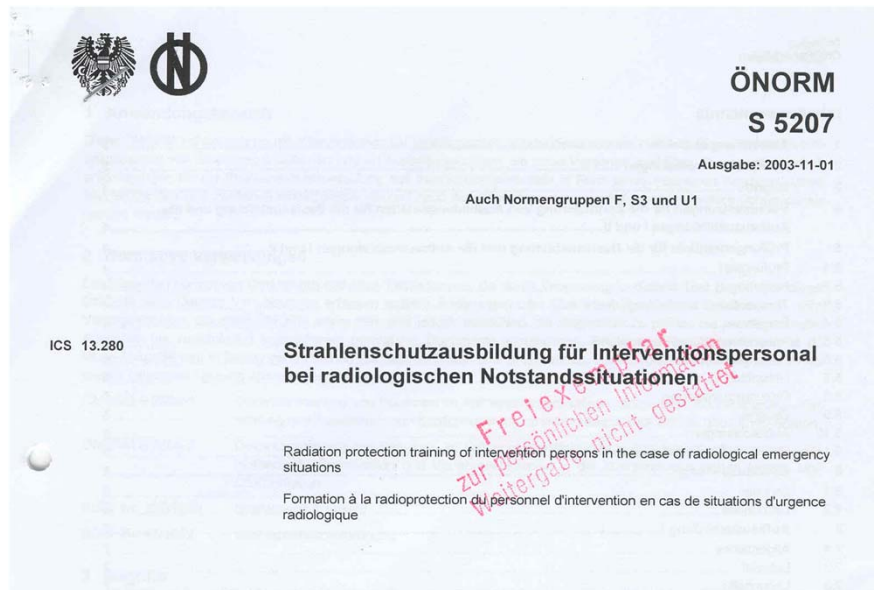


# Strahlenschutzleistungsbewerb Dekon-Bronze

Dr. Thomas Geringer  
Radiation Safety and Applications  
Seibersdorf Academy

# ÖNORM S 5207



## Umfang gemäß ÖNORM S 5207:

Basisausbildung	13 UE Theorie	17 UE Praxis
Aufbauausbildung I	20 UE Theorie	10 UE Praxis
Aufbauausbildung II	24 UE Theorie	6 UE Praxis

## Spezialausbildungen

Fortbildung jährlich mindestens 16 UE

# Interventionsverordnung

## **BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

---

**Jahrgang 2007**

**Ausgegeben am 26. Juni 2007**

**Teil II**

---

**145. Verordnung:      Interventionsverordnung – IntV  
[CELEX-Nr.: 31989L0618, 31996L0029]**

---

**145. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Interventionen bei radiologischen Notstandssituationen und bei dauerhaften Strahlenexpositionen (Interventionsverordnung – IntV)**

Auf Grund der §§ 361 Abs. 3 sowie 37 Abs. 5 Z 6 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, wird verordnet:

### **Interventionspersonal**

§ 12. (1) Interventionspersonal muss eine Ausbildung besitzen, die es zur Durchführung der Interventionsmaßnahmen, zur Einschätzung des damit verbundenen Risikos und zu Selbstschutzmaßnahmen befähigt. Inhalt und Umfang einer solchen Ausbildung für Interventionspersonal sind in **Anlage 7** festgelegt.

(2) Für den Einsatz von Interventionspersonal bei radiologischen Notstandssituationen sind die in **Anlage 8** festgelegten Dosisrichtwerte für Notfallexpositionen zu berücksichtigen. Ein Richtwert von 250 Millisievert für die effektive Gesamtdosis während der Lebenszeit dieser Personen sollte nicht überschritten werden. Einsätze, bei denen eine effektive Dosis von 20 Millisievert überschritten werden könnten, dürfen nur freiwillig erfolgen.

(3) Interventionspersonal muss für seinen Einsatz mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein.

### **Personaleinsatz bei einer radiologischen Notstandssituation**

§ 15. (1) Können bei der Durchführung von Interventionsmaßnahmen die gemäß § 14 AllgStrSchV für Einzelpersonen der Bevölkerung zulässigen Dosen überschritten werden, hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 4 festzulegen, welche Personen unter welchen Voraussetzungen für diese Interventionsmaßnahmen herangezogen werden dürfen.

(2) Zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen nicht herangezogen werden:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Schwangere und
3. stillende Frauen, sofern durch Inkorporation von radioaktiven Stoffen die in Abs. 1 genannten zulässigen Dosen überschritten werden können.

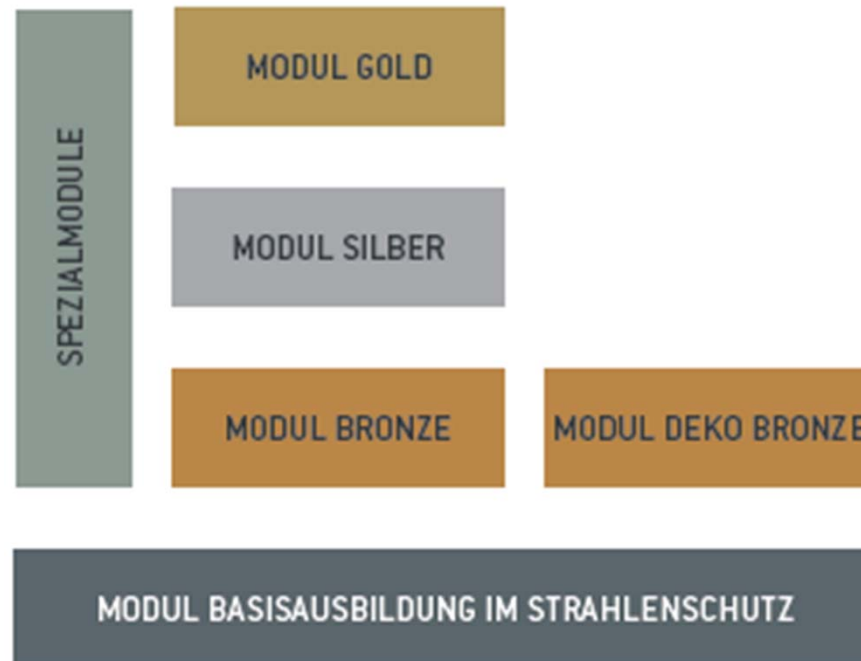
(3) Vorrangig ist zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Interventionspersonal heranzuziehen.

(4) Die zuständigen Behörden können auch andere Personen heranziehen, sofern

1. ihr Einsatz freiwillig erfolgt,
2. sie über die benötigten Kenntnisse verfügen bzw. entsprechende Anweisungen erhalten haben,
3. sie über das damit verbundene Risiko aufgeklärt wurden,
4. dadurch eine wesentliche Optimierung der Intervention erreicht wird.

# Strahlenschutzleistungsbewerbe

## MODULARER AUFBAU DER STRAHLENSCHUTZAUS- BILDUNG



„Prüfung“ in Form von *Leistungsbewerben*

durchgeführt von der Seibersdorf Academy gemeinsam mit den Einsatzorganisationen

Stufen: Bronze  
Silber  
Gold





# Leistungsbewerb Dekon-Bronze

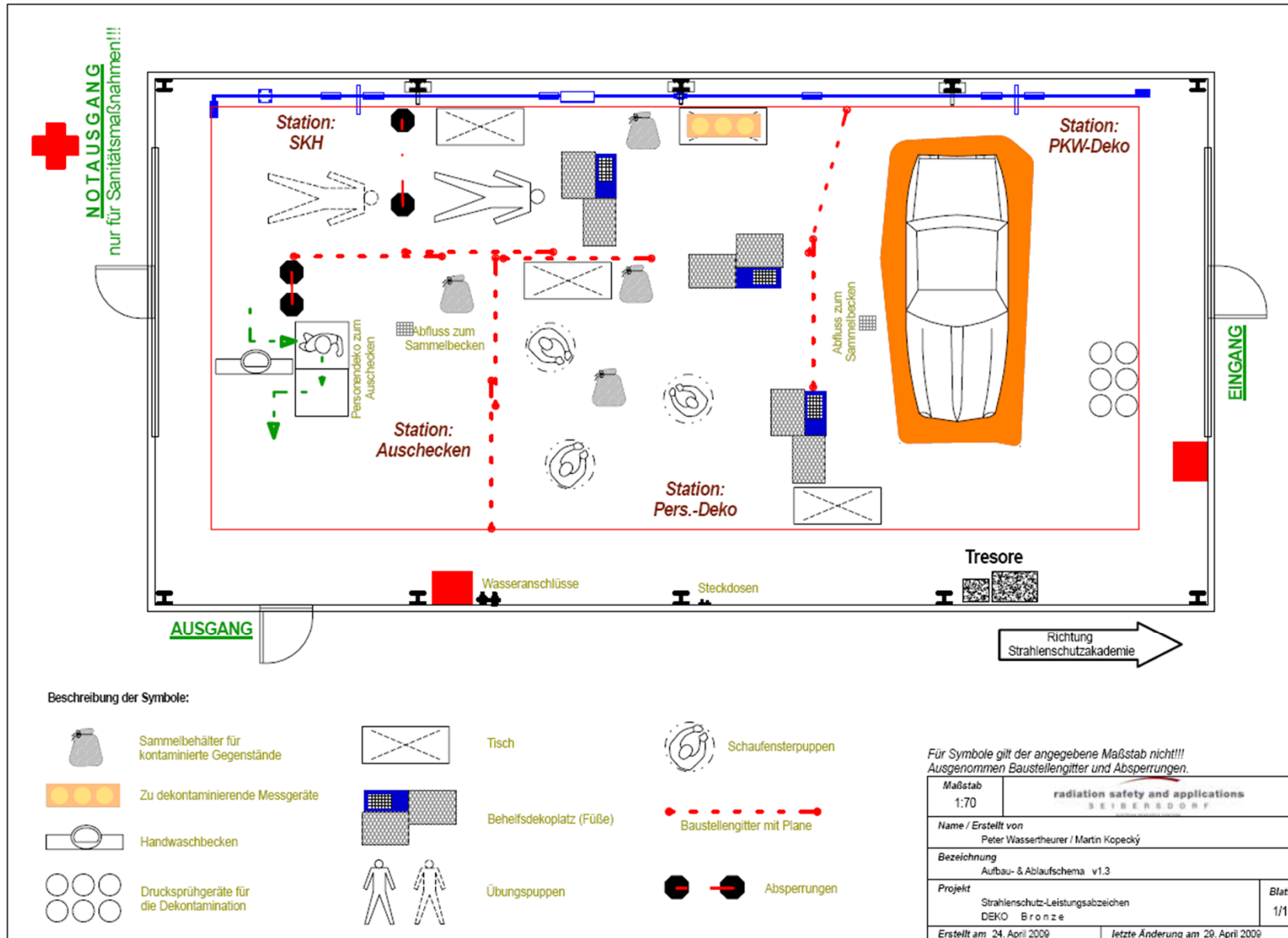
- Strahlenschutzbewilligung 2010 erteilt
- Ca. 30 Bewerter ausgebildet
- Regelbetrieb 2011



# Stationen

1. Persönliche Schutzausrüstung
2. KFZ-Dekontamination
3. Personen-Dekontamination
4. Einsatzmaterialdeko & Selbst- und Kamaradenhilfe
5. Auschecken
6. Theoretische Fragen





# Station 1: Persönliche Schutzausrüstung



## Station 2: KFZ-Dekontamination



## Station 3: Personen-Dekontamination



## Station 4 (I): Einsatzmaterialdeko

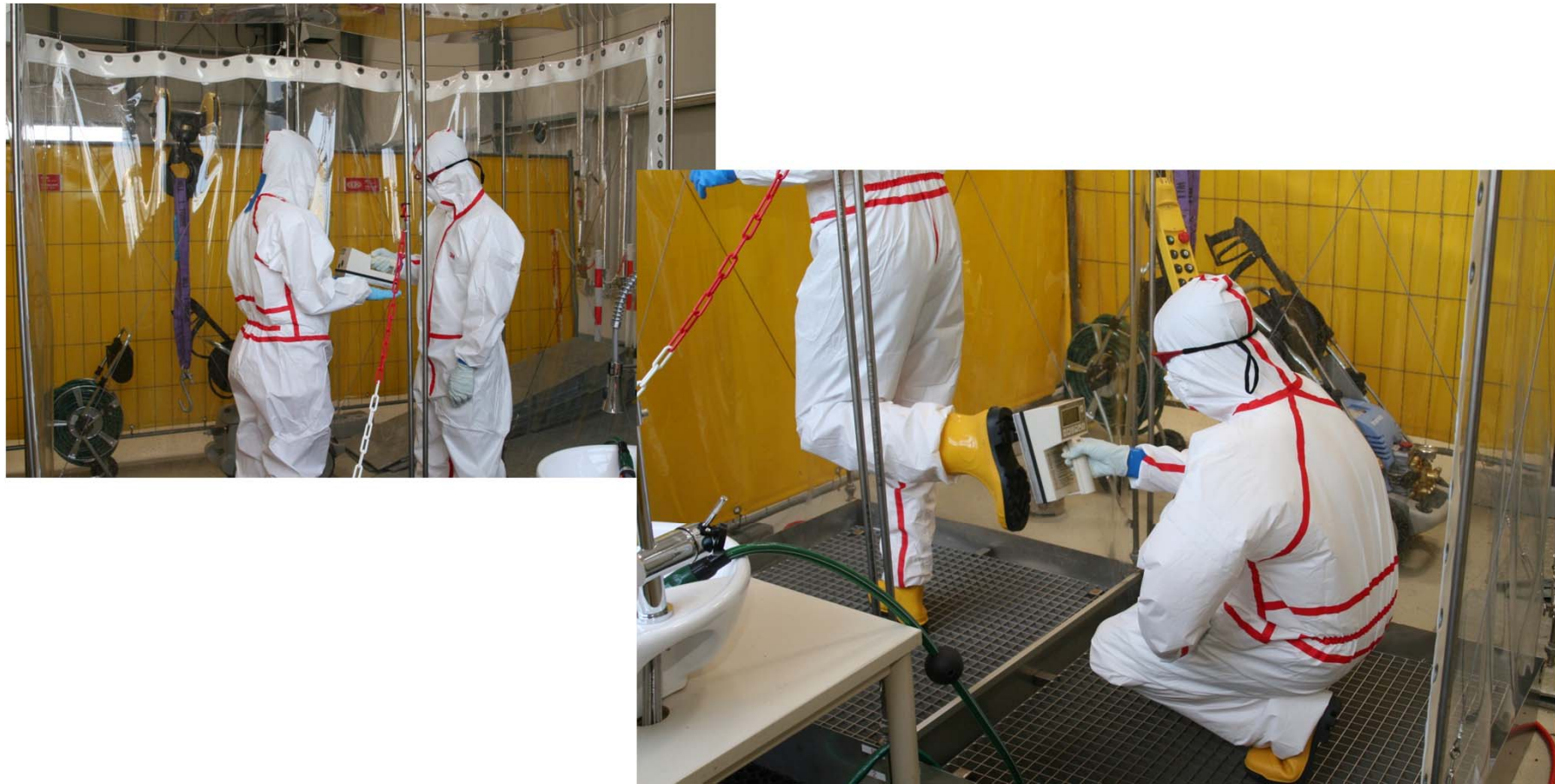




## Station 4(II): Selbst & Kameradenhilfe



## Station 5: Auschecken



# Station 6: Theoretische Fragen

## Station 6: Theoretische Fragen

1. Welche Definition der Äquivalentdosis ist richtig?

- a) relative biologische Wirksamkeit · Bewertungsfaktor
- b) Expositions-dosis · Bewertungsfaktor
- c) Energiedosis · Qualitätsfaktor
- d) Energiedosis · effektive Dosis

Antwort: c)

2. Bei der Ermittlung der Körperdosis aufgrund einer Inkorporation wird die Folgedosis abgeschätzt. Über welche Zeit wird dabei die zu erwartende Dosis für Erwachsene infolge innerer Strahlenexposition aufsummiert?

- a) 1. Folgejahr
- b) 10 Jahre
- c) 30 Jahre
- d) 50 Jahre

Antwort: d)

